

Landkreis Rostock

Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:

Datum: 08.06.2022

Ihr Antrag vom 23.04.2022 nach § 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) zum Restaurant „Vielmeer“, Hafenstraße 4 in 18225 Kühlungsborn

bezüglich Ihres Antrags vom 23.04.2022 per E-Mail über „frag-den-staat.de“ zur Herausgabe von Informationen über die letzten beiden Betriebsprüfungen des im Betreff genannten Betriebes erhalten Sie gemäß § 6 Abs. 1 VIG folgenden

Grundbescheid

1. Ihrem Antrag wird insofern stattgegeben, dass Ihnen der Inhalt der Kontrollberichte der letzten beiden Betriebsprüfungen mitgeteilt wird.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Inhaltes der letzten Kontrollberichte an Ihre Postanschrift nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides an den beteiligten Dritten.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 23.04.2022 beantragten Sie bezüglich des Restaurants „Vielmeer“, Hafenstraße 4 in 18225 Kühlungsborn, die Herausgabe folgender Informationen:

- Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im oben genannten Betrieb stattgefunden?
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantragten Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG bzw. Ablehnungsgründe gemäß § 4 Absatz 3, 4 und 5 VIG liegen nicht vor. Die zwischenzeitlich durchgeführte Anhörung des Betreibers des genannten Betriebes hat keine Anhaltspunkte ergeben, die dem Informationsbegehren entgegenstehen. Der Betreiber des oben genannten Betriebes hat von seinem Recht auf Herausgabe Ihrer Daten gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG bisher keinen Gebrauch gemacht, sodass Ihre Daten dem Betreiber bisher nicht übermittelt worden sind.

Der Informationszugang erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 VIG durch schriftliche Wiedergabe des Inhalts der letzten beiden Kontrollberichte. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern des angehörteten Dritten und unserer Behörde sind nicht Bestandteil dieser Mitteilungen.

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG auch dem beteiligten Dritten, in diesem Fall dem Betriebsinhaber des oben genannten Betriebes, bekanntzugeben. Eine Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG darf der Informationszugang, und damit die Bekanntgabe des Inhalts der Kontrollberichte, erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher erfolgt die Bekanntgabe der Kontrollberichte erst 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides an Sie und den Beteiligten gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 VIG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG, wonach der Zugang zu Informationen nach § 1 Satz Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagefrei ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

